



Jugendschutz: Erlaubt? Verboten?

Alkohol

In allen Getränkeauschänken, Geschäften und öffentlichen Orten ist es **verboten, alkoholhaltige Getränke oder Mischgetränke** mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % an **Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren** zu verkaufen oder **anzubieten**, sei es zum Sofortverzehr oder zum Mitnehmen.

(Gesetz vom 22. Dezember 2006, Gesetz vom 29. Juni 1989)

Gaststätte, Disco, Ballveranstaltung

Eine Gaststätte/ eine Disco/ ein Tanzlokal darf besuchen:

- der Minderjährige im Alter von über 16 Jahren;
- der Minderjährige im Alter **bis zum vollendeten 16. Lebensjahr**,
 - wenn er von einem gesetzlichen Vertreter oder einer mit der Aufsicht betrauten Person im Alter von über **18 Jahren begleitet** wird,
 - wenn er auf Reisen ist;
 - wenn er verpflichtet ist, das Essen außer Haus einzunehmen,
 - im Falle einer Festivität, die zu seinem Zweck organisiert wurde,

(Gesetz vom 29. Juni 1989)

Tabak

Es ist verboten, Tabak und Tabakprodukte an Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren zu verkaufen.

Jeder Aufsteller von Automaten zum Verkauf von Tabak und Tabakprodukten ist gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren am Zugang zu diesen Automaten zu hindern.

Rauchen ist verboten:

- Im Innern von Schulgebäuden jeder Schulart sowie auf den Schulgeländen,
- in allen Lokalitäten, die zum Empfang oder der Beherbergung von Jugendlichen von unter 16 Jahren bestimmt sind,
- in allen überdachten Sportstätten,
- in Kino-, Veranstaltungs- und Theatersälen sowie den Vorräumen und Fluren der Gebäude, die diese beherbergen,



- in Zugwaggons und in Flugzeugen,
- in Gebäuden des Gaststättengewerbes und den Verzehrräumen von Bäckereien und Konditoreien,
- in Diskotheken im Sinne der Gebäude klassifizierungsverordnung, in denen der Zugang nicht ausdrücklich Personen im Alter von 16 Jahren und älter vorbehalten bleibt.

[...] Das Rauchverbot bezieht sich auch auf Gaststätten, in denen ein Tagesessen serviert wird, und zwar während der Zeitspannen zwischen 12:00 und 14:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 21:00 Uhr.

(Gesetz vom 11. August 2006)

Sexualität

Minderjährige können ab ihrem 16. Lebensjahr frei bestimmte sexuelle Beziehungen eingehen.

Jeder **Angriff auf die Schamhaftigkeit**, begangen **ohne Gewalt oder Drohungen** an oder mittels der Person **eines Kindes im Alter von unter 16 Jahren** des einen oder des anderen Geschlechtes, wird mit einer **Gefängnisstrafe von zwischen einem und fünf Jahren bestraft**.

Als vollzogene Vergewaltigung unter Missbrauch einer Person außer Stande eine freie Einwilligung geben zu können wird jede Art einer sexuellen Penetration bewertet, welcher Art sie auch ist und mit welchem Mittel sie auch immer durchgeführt werden sollte, die an der Person eines Kindes begangen wurde, das das vollendete vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat. In diesem Fall wird der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und fünfzehn Jahren bestraft.

(Strafgesetzbuch Art: 372/375)

Drogen

Mit Haft zwischen einem und fünf Jahren sowie einer Geldstrafe werden bestraft:

- Diejenigen, die verbotenerweise eine oder mehrere Rauschgifte, Schlafmittel, giftige oder psychogene Substanzen wie im großherzoglichen Reglement aufgeführt (darunter u.a. Cannabis, LSD, Kokain, Heroin, Crack, halluzinogene Pilze etc.) gezüchtet, produziert, hergestellt, extrahiert, vorbereitet, importiert, exportiert, verkauft, oder in irgendeiner anderen Weise angeboten oder in Umlauf gebracht haben.
- Diejenigen, die verbotenerweise eine oder mehrere der Rauschgifte oder der anderen erwähnten Substanzen gebraucht, sie für den Eigengebrauch transportiert, besessen, oder gegen Entgelt oder gratis erworben haben.

(Gesetz vom 19. Februar 1973 und Folgegesetze)



Waffen

Es ist Jugendlichen untersagt, Waffen oder Munition zu importieren, herzustellen, zu verändern, zu reparieren, anzuschaffen, zu kaufen, zu besitzen, zu hinterlegen, zu transportieren, zu tragen, abzugeben, zu verkaufen, zu exportieren oder damit Handel zu treiben. Dies gilt unter anderem für Feuerwaffen, Luftdruckwaffen, Schlagringe, Reizgasdosen sowie für Messer mit feststehender Klinge.

Für bestimmte Kategorien von Waffen und im Rahmen bestimmter Aktivitäten (z. B. Sport und Jagd) können vom Justizministerium Ausnahmegenehmigungen erteilt werden,

(Waffen- und Munitionsgesetz vom 15. März 1983)

Jugendschutz

Der Minderjährige, der zum Zeitpunkt der Straftat oder des Verstoßes, dessen er bezichtigt wird, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, wird nicht der repressiven Gerichtsbarkeit, sondern dem Jugendgericht überstellt, das im ersten Artikel des Jugendschutzgesetzes Maßnahmen wie bspw. den Verweis, die Verurteilung zu gemeinnützigen Diensten, die Erziehungsbeistandschaft oder die Heimeinweisung vorsieht.

(Jugendschutzgesetz vom 10 August 1992)

Arbeit

Das Gesetz vom 28. Oktober 1969 untersagt die Anstellung von Kindern bis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahr, welcher Art auch immer.

Nicht als Kinderarbeit angesehen wird, unter der Voraussetzung, dass sie nicht abträglich, schädlich oder gefährlich für die Kinder ist,

- die Arbeit in Technischen- und Berufsschulen unter der Bedingung, dass sie erzieherischen Charakter hat, keinen Gewinnzweck verfolgt und von den entsprechenden Behörden der öffentlichen Hand genehmigt und kontrolliert wird,
- die Haushaltshilfe, die im Rahmen des Haushaltes von der eigenen Familie geleistet wird [...].
- Das Gesetz verbietet prinzipiell, Kinder im Rahmen öffentlicher Vorstellungen auftreten zu lassen, es erlaubt aber unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen, wenn sich die Beteiligung des Kindes an solchen Auftritten im Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Lehre vollzieht.

Es ist verboten, Jugendliche bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr bei Arbeiten einzusetzen, die

- nicht dem Entwicklungsstand des Jugendlichen entsprechen,
- von dem Jugendlichen übermäßige Anstrengungen erfordern,
- eine Gefahr für die physische oder mentale Entwicklung des Jugendlichen darstellen wie z. B.
- Akkordarbeit,



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

- die Arbeit nach Stücklohn,
- Fließbandarbeit in vorgeschriebenem Rhythmus,
- die Beschäftigung in Ballsälen, Bars und Nachtclubs,
- die Beschäftigung in Getränkeausschänken,
- die Beschäftigung in Spielhallen
- [...]

Das Gesetz untersagt prinzipiell die Beschäftigung von Jugendlichen während der Nacht, besonders während einer ununterbrochenen Ruhezeit von 12 Stunden, welche zwingend die Zeitspanne zwischen 20:00h und 5:00 Uhr umfassen muss.

Im Allgemeinen untersagt das Gesetz die Beschäftigung von Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen.

(Gesetz vom 28. Oktober 1969)

Herausgeber :

Ville de Luxembourg
Service Jeunesse
28, place Guillaume II
L-2090 Luxembourg
Tél. +352 4796 2728
Fax +352 2620 3260
E-mail: info-jeunes@vdl.lu

Police Grand-Ducale
Service Prévention
60, rue Glesener
L-1016 Luxembourg
Tél. +352 4997 4604
Fax +352 4997 4699
E-mail: lux-prevention@police.etat.lu